

8-05.3

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des  
rechtsverbindlichen Bebauungs-  
planes "Weinberg" (Ried)

---

Die Bebauungsplanänderung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers. Eine Erweiterung der überbaubaren Flächen war zur besseren Nutzung des Baugrundstückes geboten. Da nach § 1 Abs. 5 BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, ist § 4 der rechtsverbindlichen Satzung nicht mehr vertretbar. Städtebauliche Gründe stehen der Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

Neuburg a.d. Donau, den 27.06.1989  
Stadt Neuburg a.d. Donau

*Huniar*  
H u n i a r  
Oberbürgermeister